

S a t z u n g

der

Wirtschaftsjunioren Havelland

bei der

**Industrie- und Handelskammer Potsdam
RegionalCenter Brandenburg/Havelland**

§ 1 Name, Sitz, Verhältnis zur Kammer

1. Der Wirtschaftsjuniorenkreis führt die Bezeichnung „ Wirtschaftsjunioren Havelland, bei der Industrie- und Handelskammer Potsdam, Geschäftsstelle Brandenburg“.

Er wird von der Kammer gefördert, die auch die organisatorische Betreuung übernimmt.

2. Der Kreis hat seinen Sitz in Brandenburg an der Havel.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Wirtschaftsjuniorenkreis will seine Mitglieder dazu befähigen, den Standpunkt und die Interessen der Wirtschaft einzeln oder auch als Kreis in der Gesellschaft zu vertreten.

Insbesondere will der Wirtschaftsjuniorenkreis dazu beitragen, das Verantwortungsbe-
wußtsein der freien Unternehmer für eine zeitgemäße und sinnvolle Fortentwicklung der
Sozialen Marktwirtschaft zu wecken und zu stärken.

2. Dies erfordert u.a.:
 - a) Vermittlung der Kenntnisse, wirtschafts-, gesellschafts- und sozialpolitischer Zusammenhänge und Erfordernisse.
 - b) Aktive Beteiligung der Mitglieder an der Planung und Durchführung von Programmen des Kreises zur Förderung des Einzelnen und des Gemeinwesens.
 - c) Einführung des Nachwuchses in die Wirtschaftspraxis und Arbeitswelt.
 - d) Auseinandersetzung mit gesellschaftspolitisch relevanten Gruppen.
 - e) Fachliche Fortbildung durch
 - betrieblichen und überbetrieblichen Meinungs- und Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern
 - Studium der an eine moderne Unternehmensführung zu stellenden Anforderungen
 - f) Stärken des Zusammengehörigkeitsgefühls der Unternehmer durch Erarbeiten gemeinsamer Standpunkte.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann sein, wer unternehmerische Aufgaben wahrnimmt oder für die Übernahme solcher Aufgaben vorbereitet wird.
2. Ausnahmsweise können auch andere Personen Mitglied werden, die den Zielsetzungen des Kreises durch ihre berufliche Tätigkeit nahestehen.
3. Die Mitglieder dürfen nicht jünger als 21 und nicht älter als 40 Jahre sein.

4. Die Mitgliedschaft endet im übrigen durch Austritt oder Ausschluß. Ein Austritt ist schriftlich mitzuteilen und kann zum Ende jeden Kalendervierteljahres erklärt werden. Der Ausschluß ist zulässig, wenn ein Mitglied den vom Kreis verfolgten Zielen erheblich zuwiderhandelt oder innerhalb eines Geschäftsjahres an mehr als einem Drittel der Veranstaltungen des Kreises unentschuldigt nicht teilgenommen hat.
5. Über Aufnahme und Ausschluß entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Er ist berechtigt, einen Antrag auf Aufnahme ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Über einen Einspruch gegen den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Beiträge

Der Kreis erhebt einen Jahresbetrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Mitgliederbeitrag ist jeweils im Januar fällig. Bei einem Ausscheiden während des Geschäftsjahres werden keine Anteile zurückgezahlt. Der Kreis kann den Betrag im Lastschriftverfahren beim kontoführenden Kreditinstitut des Mitgliedes einziehen lassen.

§ 5 Organe

Organe des Wirtschaftsjuniorenkreises sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet u.a. über
 - a) grundsätzliche Fragen der Juniorenarbeit
 - b) die Wahl des Vorstandes
 - c) Genehmigung des Jahresabschlusses
 - d) Die Wahl des Rechnungsprüfers
 - e) Die Erteilung von EntlastungenSowie in den sonstigen in dieser Satzung festgelegten Fällen.
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, spätestens im November des Jahres statt. Bei dieser Mitgliederversammlung erfolgt die Wahl des Vorstandes gemäß § 7 Ziffern 2 und 3 für das folgende Geschäftsjahr. Im übrigen wird die Mitgliederversammlung auf Beschluß des Vorstandes oder auf Verlangen von 20% der Mitglieder einberufen.
3. Zu Mitgliederversammlungen hat der Vorsitzende oder bei Verhinderung ein an Vorstandsmitglied spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet das los.

5. Über die Art der Abstimmung durch Stimmzettel muß erfolgen, wenn dies von einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird. Bei Wahlen finden geheime Abstimmungen statt. Über Mitgliederversammlungen, bei denen formelle Beschlüsse im Sinne dieser Satzung gefaßt werden, ist eine vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes unterzeichnetes Protokoll zu fertigen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand leitet und vertritt den Kreis und entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
2. Die Amtsperiode des Vorstandes in seinen jeweiligen Ämtern entspricht dem Geschäftsjahr gemäß § 10 Ziffer 1. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Er besteht aus 3 - 5 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem 1. Stellvertretenden Vorsitzenden, dem 2. Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister sowie einem weiteren Mitglied. Der 2. stellvertretende Vorsitzende, letzterer übernimmt nach einem Jahr die Position des Vorsitzenden. Im ersten Jahr des Inkrafttretens dieser Satzung werden diese 5 Vorstandsmitglieder von der Mitgliederversammlung gewählt; Danach werden jeweils jährlich nur noch der 2. stellvertretende Vorsitzende sowie der Schatzmeister und ein weiteres Vorstandsmitglied ohne besonderen Geschäftsbereich von der Mitgliederversammlung gewählt.

Außerdem gehören dem Vorstand kraft Amtes die jeweiligen Vorsitzenden der Arbeitskreise und der Arbeitsgruppen an; diese werden von den jeweiligen Mitgliedern der Arbeitskreise/Arbeitsgruppen gesondert auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Ferner ist der Vorsitzende des Vereins der Freunde des IHK- Wirtschaftsjuniorenkreises für die Dauer seiner Amtsperiode Mitglied des Vorstandes (ohne Stimmrecht).

4. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
5. An den Sitzungen des Vorstandes nimmt der für die Betreuung des Kreises zuständige Mitarbeiter der Industrie- und Handelskammer beratend teil.
6. Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Rechnungsführung verantwortlich und legt der Mitgliederversammlung den Jahresabschluß vor. Im übrigen bestimmt der Vorstand die Verteilung und Ordnung seiner Geschäfte selbst.
7. Über die Entlastung des Vorstandes ist in einer Mitgliederversammlung nach Abschluß des Geschäftsjahres und nach Vorlage des Rechenschaftsberichtes zu entscheiden.

§ 8 Arbeitskreise

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgabenbereiche oder einzelne Angelegenheiten aus dem Tätigkeitsbereich des Kreises Arbeitskreise aus Mitgliedern besetzen. Die Mitglieder des jeweiligen Arbeitskreises wählen ihren Vorsitzenden auf die Dauer eines Jahres.

§ 9 Arbeitsgruppe

Für einzelne Gebiete des Zuständigkeitsbereiches des Wirtschaftsjuvenenkreises können regionale Arbeitsgruppen gebildet werden. Über deren Einrichtung und Tätigkeitsbereich entscheidet der Vorstand. Die Arbeitsgruppen können sich eigene Geschäftsordnungen geben. Der Vorsitzende der Arbeitsgruppe wird von den jeweiligen Mitgliedern auf die Dauer eines Jahres gewählt.

§ 10 Schlußbestimmungen

1. Das Geschäftsjahr des Wirtschaftsjuvenenkreises ist das Kalenderjahr.
2. Der Wirtschaftsjuvenenkreis ist Mitglied bei den "Wirtschaftsjuvenen Deutschland" und ist zugleich über diese Organisation Mitglied der „Junior Chamber International“ (JCI).
3. Eine Änderung dieser Satzung sowie die Auflösung des Wirtschaftsjuvenenkreises kann nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
4. Die Satzung tritt am 02. 01.1996 in Kraft.